



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Nachrichtlich:
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstr. 14
40472 Düsseldorf

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199/201
40474 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13-17
50968 Köln

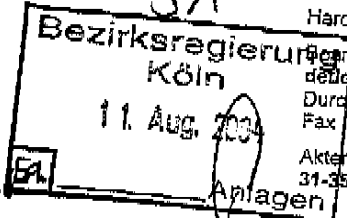
Nachrichtlich:
Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in NRW (SGK NRW)
Elisabethstr. 16
40217 Düsseldorf

Kommunalpolitische Vereinigung
der CDU NR e.V.
Limpertstr. 40
45657 Recklinghausen

Grüne/Alternative in den Räten NRW e.V.
Jahnstr. 52
40215 Düsseldorf

Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker
Sternstraße 44
40479 Düsseldorf

Verhalten von Bürgermeistern im Wahlkampf
Führen der Amtsbezeichnung



Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Bearbeitung: MR Plückhahn
delev.plueckhahn@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2526
Fax (0211) 871 162526
Aktenzeichen
31-35.10.05-2-6057/04(0)
5. August 2004

Handwritten: 12/8

Handwritten: 13/08

Handwritten: H3 1618

Handwritten: 2/18

Um Irritationen auszuschließen weise ich auf folgendes hin:

In einer regionalen Zeitung wurde die Meldung verbreitet, das Innenministerium habe einen Erlass heraus gegeben, der Aussagen zum Führen der Amtsbezeichnung durch einen amtierenden Bürgermeister aus Anlass seiner Bewerbung um seine Wiederwahl enthalte.

Diese Meldung trifft nicht zu.

Das Innenministerium hat sich bisher zur Frage der Führung der Amtsbezeichnung im Wahlkampf nicht geäußert.

Zum Verhalten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Wahlkampf – allgemein hat sich das Innenministerium in der Broschüre „Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister – Voraussetzungen, Wahl und Tätigkeiten –“ unter 4.3 geäußert. Nach der dort wiedergegebenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18.04.1997 – 8 C 5.96 -) gilt nach wie vor:

„Bürgermeister haben – auch im Wahlkampf - als Bürger das Recht der freien Meinungsäußerung. Wie jeder andere Bürger auch dürfen sie sich insbesondere mit Auftritten, Anzeigen und Wahlaufrufen aktiv am Wahlkampf beteiligen.“

Diese Ausführungen sind vorwiegend unter dem Aspekt der Neutralitätspflicht von Angehörigen des öffentlichen Dienstes formuliert. Die Neutralitätspflicht schließt nicht aus, dass Angehörige des Öffentlichen Dienstes bei Wahlkampfaktivitäten ihre Amtsbezeichnung verwenden.

Das Verhalten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes hat weiter das Kriterium der Freiheit der Wahl zu beachten. Danach ist Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein Verhalten untersagt, das den Eindruck erweckt, sie würden mit amtlicher Autorität (Äußerungen mit amtlicher Verbindlichkeit) auf den freien Willen der Wähler einzuwirken suchen.

Das Führen der Amtsbezeichnung beinhaltet kein Einwirken mit dem Anspruch der amtlichen Verbindlichkeit auf den freien Wählerwillen.

Angehörige des öffentlichen Dienstes sind also berechtigt, anlässlich ihrer Bewerbung um ein kommunales Wahlamt ihre Amtsbezeichnung zu führen.

Bewerber um ein kommunales Wahlamt, die z. Z. des Wahlkampfes nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind ebenso selbstverständlich berechtigt, darauf hinzuweisen, dass sie dieses Wahlamt anstreben. In der Gestaltung ihrer Wahlunterlagen, Wahlaufrufe, Wahlplakate muss allerdings deutlich werden, dass sie noch nicht Amtsinhaber sind.

Im Auftrag



(Winkel)